

Satzung des Marktes Bad Abbach über Stellplätze und Garagen

Der Markt Bad Abbach erläßt aufgrund des Art 91 Abs 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S 419, ber. S. 1032) folgende Satzung:

§ 1

Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für bestehende bauliche Anlagen

- (1) Für das Gebiet des Marktes Bad Abbach sind für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl bereitzustellen.
Statt der Stellplätze können auch Garagen errichtet werden. Der Stellplatzbedarf wird nach der Anlage zu Abschnitt 3 der IMBek vom 12. Februar 1978 (MABl. S. 181) ermittelt.
- (2) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude, auch Ein- und Zweifamilienhäuser, und die sonstigen in der in Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachung aufgeführten baulichen Anlagen.
- (3) Die Herstellung der Stellplätze oder Garagen hat entweder auf dem bebauten Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück (Entfernung bis zu etwa 300 m Fußweg) zu erfolgen.
- (4) Die bereits vorhandenen und vom Grundstückseigentümer noch herzustellen- den Plätze sind über den Markt Bad Abbach unter Vorlage eines amtlichen Lageplanes (Maßstab 1 : 1000) dem Landratsamt Kelheim nachzuweisen.

Die Prüfung und Anerkennung der darin ausgewiesenen Stellplätze obliegt dem Landratsamt Kelheim.

Das Landratsamt bestimmt die Anzahl der erforderlichen Stellplätze oder Garagen.

§ 2

Ablösebeträge für Stellplätze oder Garagen

Kann der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen auf seinem Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück oder in einer Gemeinschaftsanlage nicht in der erforderlichen Anzahl herstellen, so kann er die Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er dem Markt Bad Abbach gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe übernimmt, wenn der Markt diese Stellplätze oder Garagen an seiner Stelle herstellt oder herstellen läßt. Die Bestimmungen des Art. 55 BayBO und der IMBek vom 12. Februar 1918 gelten entsprechend.

§ 3

Gestaltung und Ausstattung der Stellplätze

- (1) Für die Größe der einzelnen Stellplätze gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV).
- (2) Die Stellplätze sind mit einer Asphalt-, Teer- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und mit dem technisch notwendigen Unterbau herzustellen. Außerdem ist eine ordnungsgemäße Entwässerung (Kanal oder Sickergrube) und soweit erforderlich, eine Beleuchtung vorzusehen.
- (3) Stellplätze sind zu den Nachbargrundstücken mit einer Bepflanzung abzugrenzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen nur Ein- und Zweifamilienhäuser zugelassen sind. Im übrigen gilt Ziffer 4.6 der IMBek vom 12. Februar 1978.

§ 4

Ausnahmeregelungen

- (1) Das Landratsamt gewährt im Einvernehmen mit dem Markt Bad Abbach Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung.
- (2) Für Stellplätze und Garagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, ist der Bebauungsplan maßgebend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 4. Februar 1988

Markt:

Kellner, 2. Bürgermeister